

Markus Patenge/Roman Beck/Markus Luber (Hg.)

SCHÖPFUNG BEWAHREN

Theologie und Kirche als Impulsgeber
für eine nachhaltige Entwicklung

Verlag Friedrich Pustet
Regensburg 2016

Inhalt

Einleitung.....	6
Raum nachhalten für menschliche Ohnmacht. Die Topologie der Zeichen der Zeit in <i>Gaudium et spes</i> (Hans-Joachim Sander).....	16
Den Klimawandel stoppen. Es gibt nicht zu wenig, sondern zu viel fossile Ressourcen – sie müssen in der Erde bleiben (Ottmar Edenhofer, Christian Flachsland, Jérôme Hilaire, Michael Jakob).....	30
Global Economic Challenges in the Perspective of Sustainability (Robert Calderisi).....	35
Bevölkerungswachstum und nachhaltige Armutsbekämpfung (Johannes Müller).....	45
Verantwortung im Anthropozän und Konzepte von Nachhaltigkeit (Konrad Ott)	64
Intergenerationelle Gerechtigkeit (Andreas Lienkamp).....	104
Nachhaltigkeit als neues Sozialprinzip christlicher Ethik (Markus Vogt)	128
Ten Lessons for Helping Theological Ethicists, other Theologians, Church Leaders, Religious and Laity to Respond to the Call to Sustainability (James F. Keenan)	150
Anthropocentric, Theocentric, Biocentric, and Cosmocentric. Ecotheological Visions in Tension (Andrea Vicini).....	164
<i>Laudato si'</i> in der Perspektive von <i>Evangelii gaudium</i> . (Missions-)Theologische Betrachtungen einer Sozialzyklika (Markus Patenge)	189
Schöpfungsverantwortung in einer zerrissenen Welt. Kirche als globaler Akteur (Pirmin Spiegel).....	211
Autorenverzeichnis.....	223

Intergenerationelle Gerechtigkeit

Andreas Lienkamp

„Allen Geschlechtern gehört die Erde; jeder hat Anspruch auf alles. Die Frühern dürfen diesem Primogeniturzufalle keinen Vorzug verdanken.“¹

Novalis

1. Zuvor

Nicht nur die wachsende Kinderarmut, die hohe Verschuldung der öffentlichen Haushalte, die tiefgreifenden Finanzierungsprobleme der sozialen Sicherungssysteme und die mangelnden Zukunftsinvestitionen, sondern auch, ja vor allem die ökologischen Folgelasten der herrschenden, nicht nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise sorgten hierzulande für eine steile Karriere des Begriffs der intergenerationellen Fairness bzw. Generationengerechtigkeit.² Im Folgenden werde ich mich auf den zuletzt genannten Aspekt konzentrieren, nämlich auf das Verhältnis der jetzt lebenden Menschheit zu den zukünftigen Generationen, die jetzt noch nicht existieren. Im Fokus steht dabei die globale ökologisch-soziale Krise, wie sie Papst Franziskus in seiner Umwelt- und Sozialenzyklika *Laudato si'* aus dem Jahr 2015 zutreffend beschrieben und analysiert hat.³

Ich beginne mit einer über 300 Jahre alten Geschichte, die der „Erfinder“ der Nachhaltigkeit, der Sachse und gläubige Lutheraner Hannß Carl von Carlowitz (1645–1714), in seinem bahnbrechenden forstwirtschaftlichen Lehrbuch *Sylvicultura oeconomica* erzählt:

Ein wunderschönes Exempel, sowohl einer von hohen Potentaten zur Aufmunterung des Holtz-Säens und Baum-Pflanzens/rühmlichst geführter Liberalität/als auch eines Unterthanen guter intencion[,] solches zu Gottes Ehren/und derer

-
- 1 Novalis: Blütenstaub (1965), S. 416. Den Hinweis auf das Zitat verdanke ich Ulrich Grober; vgl. Grober: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit (2010), S. 144.
 - 2 Seltener werden darunter auch Fragen des Umgangs mit historischem Unrecht und einer angemessenen Erinnerungspolitik thematisiert. Obwohl dies äußerst wichtige Fragen sind, konzentriere ich mich im vorliegenden Beitrag auf Fragen der Gerechtigkeit zwischen jetzt lebenden und künftigen Menschen/-gruppen.
 - 3 Vgl. Papst Franziskus: *Laudato si'* (2015).

Nachkommen Besten zur verrichten/finden wir in nachfolgenden/nemlich: Als Kayser MAXIMILIANUS II.[4] in Italien reisete/und einen Bauer antraff/der Datteln pflanzete/welche erst nach 100 Jahren Früchte bringen/fragte er; Männlein was machest Du? Der Bauersmann sagte: Allergnädigster Kayser ich pflanzte Datteln. Ey sagte der Kayser/wem zu gute? Er antwortete: Ich thue es Gott und denen Nachkömlingen zu gefallen. Welche Antwort und gute Meynung dem Kayser so wohl gefallen/daß er dem Pflantzer 100 Thlr. zur Discretion[5] bezahlen ließ.⁶

Warum pflanzt jemand, warum investiert jemand Zeit und Geld, obwohl er weiß, dass er selbst die Früchte nicht ernten wird? Dazu vom Kaiser befragt, verweist der Landwirt, ohne lange überlegen zu müssen, auf Gott und seine eigenen Kindeskinde, denen „zu gefallen“ er derart uneigennützig agiert. Nach seinem Dafürhalten ist es dem biblischen Gott ein echtes Anliegen, dass die Menschen an das Wohlergehen ihrer Nachkommen denken.⁷ Zudem ist dem Pflantzer sehr wahrscheinlich bewusst, dass er selbst nur *deshalb* Datteln ernten kann, weil seine Vorfahren ähnlich gedacht und gehandelt haben wie er. Carlowitz nennt die zukünftigen Menschen einerseits sachlich „Nachkommen“ oder „Nachkömlinge“, andererseits aber auch wertschätzend die „liebe Posterität“.⁸ Ihnen zugunsten dringt Carlowitz nicht nur darauf, „künftigen Schaden [...] zu verhüten“ (*nonmaleficence*), sondern ermuntert auch dazu, der „Nach-Welt“ Nutzen zu schaffen (*beneficence*).⁹ Diese habe wie die Armen der Gegenwart einen Anspruch auf „sattsame Nahrung und Unterhalt“.¹⁰ Damit wendet Carlowitz die Goldene Regel als Grundregel der Achtung auf das Verhalten der jetzigen gegenüber den künftigen Generationen an, gebietet diese Regel doch in ihrer negativen Formulierung die Schadensvermeidung¹¹ und in ihrer positiven Fassung die Fürsorge für andere¹².

Aus der Feder des Dichters Jean de La Fontaine (1621–1695), eines Zeitgenossen des bedeutenden Sachsen, ist uns in seiner Parabel *Le Vieillard et les Trois Jeunes Hommes* eine ganz ähnliche Begebenheit überliefert. Hier sind die Reaktionen der Zeugen allerdings Spott und Häme, nicht Lob und Belohnung. Die anwesende Jugend macht sich über einen Mann lustig, den sie im

4 Maximilian II. (1527–1576) war von 1564 bis 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

5 Das heißt: zur freien Verfügung.

6 Carlowitz: *Sylvicultura oeconomica* (1713), S. 107.

7 Vgl. zu den biblischen Grundlagen der intergenerationellen Gerechtigkeit Lienkamp: *Zentrales Element nachhaltiger Entwicklung* (2011).

8 Carlowitz: *Sylvicultura oeconomica* (1713), S. [III].

9 Ebd., S. 39.

10 Ebd., S. [II].

11 „Was du verabscheust, tu keinem anderen an!“ (Tob 4,15; vgl. Sir 31,15).

12 „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun, das sollt auch ihr ihnen tun“ (Mt 7,12; vgl. Lk 6,31).

hohen Alter beim Pflanzen beobachtet. Auf ihre Frage, was er „von dieser Müh' für Frucht zu ernten“ denke, antwortet er:

Urenkel werden mich ob dieses Schattens preisen./Wohlan! Wollt wehren Ihr dem Weisen,/Für das zu sorgen, was andre noch spät erfreut?/Schon das ist eine Frucht, die heut Genuß mir beut;/Sie wird das Morgen mir und manchen Tag versüßen.¹³

Der alte Mann handelt für andere und zieht daraus Genugtuung, was den jungen Menschen, die sich ungeheuer überlegen fühlen, die jedoch kurzfristig und egoistisch denken, so absurd erscheint. Von La Fontaine wissen viele, dass er Theologie und Jurisprudenz studierte. Wenige wissen, dass er auch Forstmeister war. Vielleicht war es diese Schule, in der er – ähnlich wie Carlowitz – die *Weitsicht* gelernt hat, die auch seinen greisen und weisen Protagonisten auszeichnet.

Ein drittes Beispiel aus diesem Feld bietet Theodor Fontane (1819–1898) mit seiner Ballade „Herr von Ribbeck auf Ribbeck im Havelland“ aus dem Jahr 1889. Erneut geht es um das Pflanzen, hier eines Birnbaums, von dem nicht der Pflanzler selbst, sondern – nach seinem Tod – die nachrückenden Generationen profitieren:

Aber der alte, vorahnend schon/Und voll Mißtraun gegen den eigenen Sohn,/Der wußte genau, was damals er tat,/Als um eine Birn' ins Grab er bat,/Und im dritten Jahr aus dem stillen Haus/Ein Birnbaumsprößling sproßt heraus.¹⁴

Auch hier gibt es zwischen den lebenden Generationen einen Konflikt darüber, was den Nachrückenden gebührt. In weiser Voraussicht sorgt Herr von Ribbeck auf Ribbeck noch auf dem Sterbebett für die künftigen Kinder vor. In dem idyllischen brandenburgischen Dorf Ribbeck kann man sich noch heute davon ein Bild machen, wie diese Tradition fortgeführt wird.

Was für den Dattelbauern in Carlowitz' Geschichte, den 80-Jährigen in La Fontaines Fabel und den Adligen in Fontanes Gedicht selbstverständlich ist, weil es um ihre *eigenen* Nachkommen oder zumindest um Kinder aus dem unmittelbaren Nahbereich geht, muss in hochkomplexen, arbeitsteilig organisierten und anonymen Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen erst über langwierige Auseinandersetzungen, Aushandlungsprozesse sowie Gesetze und Verordnungen mühsam hergestellt und durch Bildungsanstrengungen unterfüttert werden, was aber oftmals nicht oder nur unzureichend gelingt. Wenn inzwischen schon nicht mehr Quartals-, sondern Monatszahlen das Handeln vieler Aktiengesellschaften und transnationaler Konzerne bestimmen, wirkt langfristiges Denken nicht nur antiquiert, sondern störend, insbesondere wenn das kapitalistische Oberziel lautet, aus Menschen, Tieren, Pflanzen und Böden in kürzester Zeit den Maximalprofit herauszuholen. Gehen für kleine und

13 Fontaine: Lafontaines Fabeln (1913), Kap. 215.

14 Fontane: Herr von Ribbeck auf Ribbeck (1889).

mittlere Unternehmen die Ziele, kurzfristig am Markt erfolgreich zu sein *und* langfristig zu florieren, auch mit Blick auf die späteren Erben, oft noch zusammen, so gilt dies für Manager, Vorstände und Aufsichtsräte ohne persönliche Bindung an das Unternehmen, dessen Belegschaft sowie dessen soziale und natürliche Umwelt oftmals nicht mehr.

Nach einer näheren Bestimmung der Begriffe „Generation“, „Gerechtigkeit“ und „intergenerationelle Gerechtigkeit“ werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige weltliche und kirchliche Meilensteine der Diskussion beleuchtet, darunter auch die Enzyklika *Laudato si'*. Anschließend wird die Frage erörtert, ob zukünftigen Individuen Menschenrechte zukommen. Neben einer Pro- und Contradiskussion wird ein außergewöhnlicher Gerichtsprozess vorgestellt, aus dem dann einige Schlussfolgerungen für die politische Debatte gezogen werden.

2. Begriffe

„Generation“ lässt sich als eine Menge von Menschen bestimmen, „die in einem Zeitraum, der dem Generationenabstand γ entspricht, geboren werden“,¹⁵ wobei dieser Abstand historisch und kulturell variabel ist. Als „Generationen“ im weiteren Sinne können aber auch die frühere, die jetzige und die kommende Menschheit bezeichnet werden. Bei dieser Begriffsverwendung, die ich im Folgenden vorziehe, werden jeweils mehrere synchron lebende Kohorten zusammengefasst.

Der römische Rechtsgelehrte Domitius Ulpianus definierte Gerechtigkeit bereits in der Antike als „constans et perpetua voluntas *ius* suum cuique tribuendi“.¹⁶ Bekannter ist die daraus abgeleitete, gängige Kurzformel „Jedem das Seine“ (*suum cuique*). Diese stellt jedoch eine problematische Verkürzung dar, „weil in ihr nicht zum Ausdruck kommt, dass es um dasjenige geht, worauf jeder Mensch ein Recht hat, was ihm also von Rechts wegen zusteht.“¹⁷ Ulpianus vollständige Formulierung hingegen ist für die (menschen-)rechtliche Diskussion der Moderne anschlussfähig.

Fassen wir Gerechtigkeit also mit ihm als den festen und beständigen Willen, jeder ihr und jedem sein *Recht* zu geben, so wäre intergenerationelle Gerechtigkeit – oder kurz: Generationengerechtigkeit – relativ leicht, aber noch sehr formal zu bestimmen als der feste und beständige Wille, *allen* Generationen, gleichgültig, ob sie aktuell existieren oder nicht, das ihnen aufgrund berechtigter Ansprüche Zukommende zu geben bzw. für sie zu reservieren.

15 Unnerstall: Rechte zukünftiger Generationen (1999), S. 31.

16 Domitius Ulpianus: Fragment 10, überliefert in den Institutionen Justinians I., I.1.pr. (Hervorhebung von mir; A. L.).

17 Vogel (Hg.): Im Zentrum: Menschenwürde (2006), S. 32f.

Intergenerationelle Gerechtigkeit kann in eine temporale und eine intertemporale Variante unterteilt werden. Bezieht sich erstere auf die Fairness zwischen den *synchron* lebenden Generationen, so letztere auf die Gerechtigkeit zwischen solchen, welche die Erde *diachron* bevölkern. In beiden Fällen geht es um einen gerechten Ausgleich zwischen den als legitim ausgewiesenen Bedürfnissen und Interessen, einen Ausgleich, der der Tatsache geschuldet ist, dass allen Menschen die gleiche Würde innewohnt, woraus gleiche Rechte resultieren. Doch nicht jede Generation kann ihre berechtigten Ansprüche und Anliegen artikulieren oder gar realisieren. Das gilt bezogen auf die lebenden Generationen vor allem für die Gruppen der noch ungeborenen (aber bereits existierenden) und der sehr jungen Menschen, die ohne eine wirksame advokatorische Vertretung in der Gefahr stehen, zu kurz zu kommen. Ähnlich heikel ist die Lage der noch *nicht* lebenden Generationen. Eine Ursache für deren besonders prekäre Position ist die fatale Tendenz der aktuell Entscheidungs- und Handlungsfähigen, der Gegenwart einen Vorrang vor der Zukunft einzuräumen.

3. Meilensteine der Diskussion um intergenerationelle Gerechtigkeit

3.1 Säkulare Dokumente

Gerechtigkeit und Menschenrechte hängen, wie wir sahen, eng zusammen. Das Verhältnis der *einen* Justitia im Singular zu *den* Rechten des Menschen im Plural lässt sich mit Friedhelm Hengsbach folgendermaßen auf den Punkt bringen: „Die Menschenrechte sind ein Ausbuchstabieren des Gerechtigkeitsgebots im Detail“.¹⁸ Gemäß der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 bildet die Anerkennung der jedem Menschen inhärenten Würde und seiner Rechte „die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden“. Ähnlich heißt es im ersten Artikel des deutschen Grundgesetzes von 1949, dass sich das deutsche Volk – um der unantastbaren Menschenwürde und um ihrer Achtung und ihres Schutzes willen – zu den Menschenrechten als „Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit“ bekennt. Menschenwürde, Menschenrechte und Gerechtigkeit hängen gemäß dieser Traditionslinie also eng zusammen.

Blickt man auf die nicht mehr und auf die noch nicht lebenden Generationen, so zeigt sich, dass die Verstorbenen wenigstens den Vorteil haben, dass sie zu Lebzeiten eine Würde innehatten, die nach maßgeblicher Verfassungs-

¹⁸ Hengsbach: Eine amerikanische Herausforderung (1987), S. 258.

auslegung auch posthum zu respektieren ist.¹⁹ Im Unterschied dazu haben die noch nicht Gezeugten kein „Gesicht“ und vielleicht auch darum nur eine schwache Lobby. Die jetzt Lebenden können die Entfaltungs- und Handlungsmöglichkeiten zukünftiger Generationen aber beeinträchtigen oder sogar völlig verbauen, was einer Missachtung der zukünftigen Würde kommender Individuen und ihrer künftigen Rechte gleichkäme.

Der Bericht, den eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des *Massachusetts Institute of Technology* (MIT) für den *Club of Rome* „on the Predicament of Mankind“, also über die missliche Lage, das Dilemma bzw. die Zwickmühle der Menschheit, mit dem programmatischen Titel *The Limits to Growth* verfasste, hat der Diskussion über Fortschritt und Wachstum angesichts der gravierenden gegenwärtigen und zukünftigen Schäden enormen Auftrieb verliehen. Als Ziel bestimmte das Team eine „equilibrium society“:

Eine Gesellschaft im Gleichgewicht muss die Zielkonflikte abwägen, die durch eine begrenzte Erde erzeugt werden. Dabei sind nicht nur die Wertvorstellungen der gegenwärtigen Menschheit, sondern auch die zukünftigen Generationen zu berücksichtigen. [...] Insbesondere müssen langfristige Ziele festgelegt werden, an denen sich die kurzfristigen Ziele zu orientieren haben.²⁰

Vor dem Hintergrund eines fatalen exponentiellen Wachstums verständigte sich im Jahr 1987 die *World Commission on Environment and Development* (WCED) in ihrem Dokument *Our Common Future*, dem sogenannten *Brundtland-Bericht*, darauf, dass die Interessen der gegenwärtig lebenden Menschen und die der künftigen Generationen zu einem fairen Ausgleich zu bringen sind. Nur wenn dies geschieht, kann mit Fug und Recht von „sustainable development“ gesprochen werden: „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der jetzt Lebenden befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“²¹ Bedauerlicherweise wird häufig die unmittelbar anschließende Erläuterung ignoriert, dass es nicht um irgendwelche Luxusbedürfnisse der Wohlhabenden geht, sondern insbesondere um „die Grundbedürfnisse der Armen dieser Welt, denen oberste Priorität eingeräumt werden sollte“²² – jetzt und künftig. Denn, wie die WCED-Expertengruppe für Umweltrecht präzisierend festhält: Nicht nur die jetzt lebenden, sondern „alle Menschen haben das grundlegende Recht auf eine Umwelt, die ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen dient“.²³ Deshalb sollen die Staaten aus Gründen der intergenerationellen Gerechtigkeit („Inter-Generational Equity“) „die Umwelt und die natürlichen Ressourcen

19 BVerfG, 1 BvR 435/68, Rn. 61.

20 Meadows u.a.: *The Limits to Growth* (1972), S. 182 (Übersetzung von mir; A. L.).

21 WCED (Hg.): *Our Common Future* (1987), Kap. 2, Nr. 1 (Übersetzung von mir; A. L.).

22 Ebd.

23 WCED Experts Group on Environmental Law: *Summary of Proposed Legal Principles* (1987), Anhang 1, Nr. 3 (Übersetzung von mir; A. L.).

bewahren und zum Nutzen der gegenwärtigen und künftigen Generationen gebrauchen“.²⁴

Fünf Jahre nach dem *Brundtland-Bericht*, bei der *United Nations Conference on Environment and Development* (UNCED), dem sogenannten Erdgipfel von Rio de Janeiro im Juni 1992, hielten die Unterzeichnerstaaten der *Rio-Deklaration* entsprechend fest, dass die künftige Entwicklung so zu gestalten sei, dass „den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen heutiger und künftiger Generationen in gerechter Weise entsprochen“ werde.²⁵ In der Agenda 21, ebenfalls in Rio auf den Weg gebracht, verpflichten sich alle beteiligten Staaten auf das Leitbild nachhaltiger Entwicklung, die definiert wird als eine „wirtschaftlich effiziente, sozial ausgewogene und verantwortungsbewußte sowie umweltverträgliche Entwicklung“²⁶. Sie verpflichten sich weiterhin, eine eigene nationale Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln: „Zu den Zielen dieser Strategie gehört die Gewährleistung einer sozial ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung bei gleichzeitiger Schonung der Ressourcenbasis und der Umwelt zum Wohle künftiger Generationen.“²⁷ Nimmt man beide Passagen zusammen, so zeigen sich darin die vier vertrauten Dimensionen der Nachhaltigkeit, die schon Carlowitz formulierte: Die „florirenden Commercias“ (die Ökonomie) müssten „zum Besten des gemeinen Wesens“ (also dem Gemeinwohl) dienen, die „armen Unterthanen“ hätten ein Recht auf „sattsam Nahrung und Unterhalt“ (was der sozialen Gerechtigkeit entspricht), aber dasselbe Recht stehe auch „der lieben Posterität“ zu (im Sinne intergenerationaler Gerechtigkeit). Schließlich dürfe man nicht „wider die Natur handeln“, sondern müsse „mit ihr agieren“ (was das Postulat der Umweltgerechtigkeit umsetzt).²⁸ Das Schaubild von Sigrun Lange (siehe Abb. 1) bringt die genannten Aspekte treffend zum Ausdruck.

Zwei Jahre nach dem *Erdgipfel* von Rio wurde das *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* geändert und der Verfassung ein Artikel 20a hinzugefügt:

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.²⁹

24 Ebd.

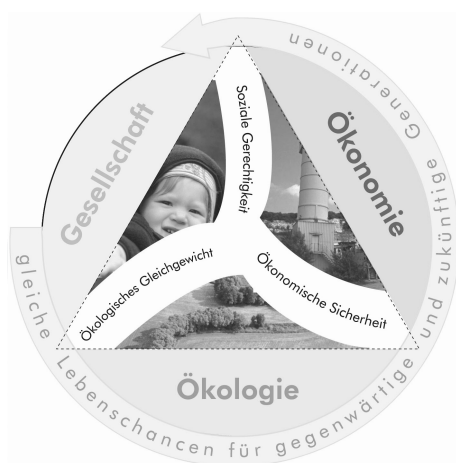
25 UNCED: Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung (1992), hier: Grundsatz 3.

26 Bundesministerium für Umwelt (Hg.): Agenda 21 (1997), Ziff. 8.4.

27 Ebd., Ziff. 8.7.

28 Carlowitz: *Sylvicultura oeconomica* (1713), S. 1ff., 31, 39.

29 Art. 20a GG; damals noch ohne den im Jahr 2002 hinzugefügten Passus „und die Tiere“. Vgl. auch § 1 I Bundesnaturschutzgesetz (2009): „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen *auch in Verantwortung für die künftigen Generationen* [...] so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt,

Abbildung 1: Das Dreieck der Nachhaltigkeit³⁰

Hier ist ein neues Staatsziel formuliert, eine Verfassungsnorm „mit rechtlich bindender Wirkung“³¹ für alles staatliche Handeln. In die gleiche Richtung zielt die auf der 29. UNESCO-Generalkonferenz im Jahre 1997 verabschiedete *Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generationen gegenüber den künftigen Generationen*. Die Präambel und die zwölf Artikel des Dokuments sprechen von der Notwendigkeit einer intra- und intergenerationellen Solidarität und fordern ausdrücklich den Schutz der Bedürfnisse und Interessen der zukünftigen Generationen.³²

Nach diesem Überblick über ausgewählte säkulare Meilensteine der Diskussion um intergenerationelle Gerechtigkeit soll nun am herausragenden Beispiel der Enzyklika *Laudato si'* ein Blick auf die kirchliche Position geworfen werden.

3.2 Generationengerechtigkeit in der Enzyklika *Laudato si'*

Laudato si' ist die jüngste und bedeutendste, aber nicht die erste kirchliche Verlautbarung, die sich dem Thema der Generationengerechtigkeit zuwendet. Hier sind – mit dem Fokus auf Deutschland – in chronologischer Reihung

Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (Hervorhebung von mir; A. L.).

30 Lange: *Leben in Vielfalt* (2005), S. 27.

31 Bundesminister des Innern/Bundesminister der Justiz (Hg.): Bericht der Sachverständigenkommission (1983), S. 21.

32 UNESCO: *Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generationen gegenüber den künftigen Generationen* (1997).

insbesondere folgende Dokumente zu nennen, von denen vor allem die in den 1990er Jahren publizierten Schriften (mehr oder weniger stark) von den Ergebnissen des *Erdgipfels* beeinflusst wurden:

- die vom Bischöflichen Hilfswerk Misereor und dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland herausgegebene Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie mit dem Titel *Zukunftsfähiges Deutschland – Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung* (1996);³³
- das gemeinsame Wirtschafts- und Sozialwort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (1997);³⁴
- das die ökologischen Aspekte des Gemeinsamen Wortes vertiefende Papier der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz mit dem Titel *Handeln für die Zukunft der Schöpfung* (1998);³⁵ und nicht zuletzt
- der Expertentext *Der Klimawandel: Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit* der Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen und der Kommission Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz (2006 und 2007).³⁶

Am 18. Juni 2015 veröffentlichte Papst Franziskus seine viel beachtete Enzyklika *Laudato si' – über die Sorge für das gemeinsame Haus* (LS).³⁷ Erstmals ist damit ein päpstliches Weltrundschreiben nicht nur der Sozialen, sondern auch der Ökologischen Frage gewidmet. Franziskus plädiert darin für einen umfassenden Perspektivwechsel, wobei er zugleich die herrschenden beschränkten Blickwinkel zurückweist. Der Papst votiert:

- für eine *ganzheitliche* Sicht, „eine umfassendere wie integrierendere Perspektive“ (LS 141) und gegen beschränkte, partikulare, auf sich selbst fixierte Betrachtungen,
- für eine *globale* Perspektive (LS 164), wider den „kollektiven Egoismus“ einiger Länder (LS 164, 204) sowie nicht zuletzt
- für ein *langfristiges* Denken (LS 166, 178) versus die „Kurzsichtigkeit“ und „Kurzfristigkeit“ der vorherrschenden Politik (LS 57, 178, 184).

33 BUND u.a. (Hg.): *Zukunftsfähiges Deutschland* (1996).

34 Heimbach-Steins u.a. (Hg.): *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (1997).

35 Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: *Handeln für die Zukunft* (1998).

36 Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: *Der Klimawandel* (2007).

37 Vgl. dazu Heimbach-Steins u.a.: *Die Enzyklika Laudato si' (2015)*.

Diese dreifache Erweiterung ist ein entscheidender Beitrag, den Theologie und Kirche in die wissenschaftlichen und politischen Debatten über die Gestaltung des Welt-/Gemeinwesens einbringen können. Sie durchziehen die ganze Enzyklika in ihren drei Schritten Sehen, Urteilen und Handeln. Für den vorliegenden Beitrag ist dabei vor allem die Langfrist-Betrachtung von Interesse. Bedeutsam ist, dass der Papst diese Sichtweise in zentrale normative Maßstäbe der christlichen Ethik einträgt. Dies ist bei der Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit, zum Teil auch bei der Solidarität und der Option für die Armen schon weitgehend eingespielt; eher neu ist es beim Gemeinwohl-Begriff.

Das *Gemeinwohl* steht für Franziskus dezidiert über individuellen bzw. nationalen Sonderinteressen (LS 169, 188) und umfasst das gegenwärtige, auch globale, und zukünftige Gemeinwohl (LS 135, 159, 174, 178, 184). Voraussetzungen seien der „Respekt der menschlichen Person“, sozialer Friede und Verteilungsgerechtigkeit (LS 157). Die gesamte Gesellschaft und vor allem der Staat hätten „die Pflicht, das Gemeinwohl zu verteidigen und zu fördern“ (LS 157). Dies verlange von Politik und Wirtschaft, sich „entschieden in den Dienst des Lebens“ zu stellen (LS 189, 198). Das Gemeinwohl verwandle sich „als logische und unvermeidliche Konsequenz unmittelbar in einen Appell zur Solidarität und in eine vorrangige Option für die Ärmsten“ (LS 158).

Gerechtigkeit gilt es nach *Laudato si'* gegenüber allen jetzt lebenden Menschen, vor allem den Armen (LS 10, 71) zu realisieren. Sie muss aber auch gegenüber den künftigen Generationen (LS 159–162) sowie der außermenschlichen Schöpfung (LS 71) umgesetzt werden.

Nachhaltigkeit meint für den Papst „eine nachhaltige und ganzheitliche“ (LS 13, vgl. 18, 52, 102, 159, 167, 193, 207) bzw. eine „nachhaltige und gerechte Entwicklung“ (LS 192). Analog zur oben zitierten Definition des *Brundtland-Berichts* aus dem Jahr 1987 definiert Franziskus *sustainable development* als eine Entwicklung, in der es gelingt, „die Bedürfnisse der gegenwärtigen Generationen unter Einbeziehung aller zu berücksichtigen, ohne die kommenden Generationen zu beeinträchtigen“ (LS 53, vgl. 159).

Unter *Solidarität* versteht das Oberhaupt der katholischen Kirche ein „Netz von Gemeinschaft und Zugehörigkeit“ (LS 148). Diese globale soziale Verflechtung und Verpflichtung bringt Franziskus mit den Formulierungen „universale Solidarität“ (LS 14; vgl. 240), „Solidarität aller Völker“ (LS 172) und „Solidarität mit denen, die am meisten bedürftig sind“ (LS 227) zum Ausdruck. Mit Benedikt XVI. betont dessen Nachfolger aber zugleich die „Generationen übergreifende Solidarität“ (zit. nach LS 162; vgl. 159).

Die *Option für die Armen und Ausgeschlossenen* ist für den Bischof von Rom „ein grundlegender ethischer Anspruch für eine effektive Verwirklichung des Gemeinwohls“ (LS 158), die er als das gemeinsame Wohl aller interpretiert. Die „vorrangige Option für die Ärmsten“ (LS 158) hat dabei zum einen „die Armen von heute“ (LS 162) im Blick, die „Sorge für die schwächsten Brüder

und Schwestern“ (LS 64; vgl. 71). Aber auch „die Armen der Zukunft“ (LS 162) werden im Sinne der Zukunftsfähigkeit explizit berücksichtigt. Daneben umfasst die Grundentscheidung, auf der Seite der Armen, Schwachen und Benachteiligten zu stehen, auch eine Option für „unsere unterdrückte und verwüstete Erde“, denn sie „befindet sich unter den am meisten verwahrlosten und misshandelten Armen“ (LS 2).

Eng damit verknüpft und ebenfalls mit einer Zukunftsorientierung ausgestattet sind die in der Enzyklika präsenten Prinzipien *Nicht-Schaden* (LS 186, 246), *Vorsorge* (LS 35, 186) und *Beweislastumkehr* (LS 186). Bei den Menschenrechten unterstreicht der Papst ausdrücklich die „Rechte der zukünftigen Generationen“ (LS 109). Besonders ausgeprägt ist diese prospektive Ausrichtung im *Prinzip der Gemeinwidmung der Erdengüter*.³⁸

Das Prinzip der Unterordnung des Privatbesitzes unter die allgemeine Bestimmung der Güter und daher das allgemeine Anrecht auf seinen Gebrauch ist eine ‚goldene Regel‘ des sozialen Verhaltens und das ‚Grundprinzip der ganzen sozial-ethischen Ordnung‘[.]

so Franziskus im Anschluss an Johannes Paul II (LS 93). Dahinter steht der Gedanke, dass Gott die Welt für alle erschaffen hat und dass „die Erde im Wesentlichen ein gemeinsames Erbe ist, dessen Früchte allen zugutekommen müssen“ (LS 93). Noch deutlicher – mit Blick auf die künftigen Generationen – wird der Papst, wenn er die portugiesischen Bischöfe zitiert: „Die Umwelt [...] ist eine Leihgabe, die jede Generation empfängt und an die nächste Generation weitergeben muss“ (LS 159). Gemeint ist natürlich: in einem gut erhaltenen, lebensförderlichen Zustand.

4. Menschenrechte zukünftiger Generationen

Wie steht es nun im Besonderen um die von Franziskus herausgestellten Menschenrechte der zukünftigen Generationen (vgl. LS 109)? Führt man sich die gegenwärtigen und zu erwartenden bzw. möglichen Folgen der ökologisch-sozialen Krise vor Augen, so zeigt sich, dass sie – bzw. besser: dass die sie primär auslösenden Akteurinnen und Akteure grundlegende Menschenrechte missachten oder bedrohen. Dies, so Mary Robinson, die frühere UN-Hochkommissarin für Menschenrechte, mit Blick auf den Klimawandel,³⁹ sei eine neue Herausforderung, die die besondere Aufmerksamkeit der Menschrechtsgemeinschaft verdiene.⁴⁰ Neben den gegenwärtig Armen und Machtlosen werden die kommenden Generationen in besonderer Weise in Mit-

38 Vgl. Lienkamp: Die wachsende Konkurrenz (2014).

39 Vgl. Lienkamp: Klimawandel und Gerechtigkeit (2009), S. 308–311.

40 Vgl. Robinson: Issue Human Rights (2005), S. 65.

leidenschaft gezogen werden, da die negativen Folgen heutiger Produktions- und Konsum- sowie anderer Handlungsweisen zu einem großen Teil noch oder erst in der Zukunft, zudem häufig in akkumulierter Form, spürbar sein werden. Beide „Gruppen“ teilen das Schicksal, dass sie wenig bzw. kein Drohpotential besitzen, da sie weder über hinreichende Kaufkraft verfügen noch im politischen Prozess eine starke Lobby hinter sich wissen. Aber im Unterschied zu den Lebenden haben die Kommenden noch nicht einmal eine theoretische Chance, daran etwas zu ändern.

Im Folgenden soll deshalb die Frage erörtert werden, ob kommenden Generationen Menschenrechte zukommen, die die Lebenden schon jetzt zu achten und zu schützen haben. Mit Micha Brumlik ließe sich die Frage folgendermaßen zuspitzen: „Läßt sich gehaltvoll davon sprechen, daß Menschen, von denen heute niemand wissen kann, ob sie überhaupt jemals existieren werden, Rechte haben?“ Brumlik antwortet darauf mit einer rhetorischen Frage, die schon in die Richtung weist, in der eine Lösung zu suchen ist: „Wie soll andererseits eine langfristige Verantwortung für Natur und Gesellschaft gedacht werden, wenn den heute noch nicht bekannten, möglichen Menschen nicht mindestens ein schwacher moralischer Anspruch eingeräumt wird?“⁴¹ Das bereits erwähnte Gemeinsame Wort der Kirchen *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* bleibt demgegenüber nicht bei einem schwachen Anspruch stehen, sondern spricht ausdrücklich vom *Recht* der künftigen Generationen auf ein Leben in intakter Umwelt.⁴² Dennoch liegen beide Positionen nicht allzu weit auseinander. Denn gesteht man kommenden Generationen zu, dass sie einen Anspruch auf ein bestimmtes Handeln heute lebender Menschen haben, dann haben sie auch ein Recht darauf. Denn ein Anspruch ist nichts anderes als das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können.⁴³

Was aber ist gemeint, wenn es in der Schlusserklärung der *Wiener UN-Menschenrechtskonferenz* von 1993 an prominenter Stelle heißt, dass der „universale“ Charakter der Rechte und Freiheiten außer Frage steht? Was heißt hier „universal“? Bedeutet es nur „weltweit“ im Sinne räumlich entgrenzter Geltung (was schon viel wäre), oder ist es darüber hinaus in der Bedeutung von „allgemein“ in einem zeitübergreifenden Sinn zu verstehen? Nur diese zweite, umfassende Deutung, also die „raumzeitliche Interpretation des Prinzips der Universalität“,⁴⁴ ist angemessen, da ansonsten nicht von echter Universalität gesprochen werden kann. Gerechtigkeit besitzt somit eine universale Ausrichtung, und zwar nicht nur räumlich im Sinne von global, sondern auch zeitlich: als Gerechtigkeit zwischen den Generationen.

41 Brumlik: *Gerechtigkeit* (1997), S. 21–22.

42 Heimbach-Steins u.a. (Hg.): *Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit* (1997), Nr. 122.

43 Vgl. § 194 BGB.

44 Veith: *Intergenerationelle Gerechtigkeit* (2006), S. 155.

4.1 Kritik und Replik

Die Auffassung, dass zukünftige Generationen Menschenrechte innehaben, stößt aber nach wie vor auf Widerspruch. Dagegen wird unter anderem eingewandt, dass Rechte nur habe, wer auch Pflichten übernehmen könne, wozu nicht Existierende ganz offensichtlich nicht in der Lage sind. Dem lässt sich entgegen, dass in der deutschen Rechtsordnung selbst ungeborene Menschen schon Rechte haben (z.B. das Recht auf Leben nach § 219 I StGB), ohne dass dem irgendwelche Pflichten gegenüberstehen. Sind aber, so wird weiter gefragt, zukünftige Generationen nicht dadurch einseitig im Vorteil, dass sie nur *Rechte* gegenüber den Lebenden haben, während diese ihnen gegenüber nur *Pflichten* haben? Dem lässt sich mit Klaus Steigleder entgegenhalten, dass „zukünftige Menschen selbst wiederum in der gleichen Weise wie wir Pflichten gegenüber (von ihnen aus gesehen) zukünftigen Menschen haben, die in deren Rechten begründet sind“.⁴⁵ Und auch die gegenwärtigen Generationen hatten ja schon vor ihrer Existenz Rechte gegenüber den Vorfahren, die ihrerseits den damals noch nicht existenten Menschen gegenüber nur Pflichten hatten. Dies ist eine logische Konsequenz des weitestgehend anerkannten Konzepts der phasenverschobenen Gerechtigkeit, „die das von der vorangehenden Generation Erhaltene nicht voll dieser, sondern zu einem guten Teil der nächstfolgenden weiterzugeben heißt.“⁴⁶

Als weiteres Gegenargument ist zu hören, dass kommende Generationen keine Rechte haben könnten, da von Rechten nur dann die Rede sein könne, wenn es identifizierbare Interessen gäbe. Von solchen wiederum könne nur gesprochen werden, wenn identifizierbare Individuen existierten, denen zu schützende Interessen zugeordnet werden könnten. Richtig daran ist, dass uns bezogen auf die kommenden Generationen aufgrund fehlender Informationen über deren *exakte* Umstände, d.h. ihre *konkrete* Situation und die damit verbundenen *spezifischen* Bedürfnisse und Interessen, keine andere Wahl bleibt, als mindestens unsere *grundlegenden* gegenwärtigen Bedürfnisse und Interessen zu extrapolieren. Worin aber könnte der Fehler eines solchen Vorgehens liegen? Ist es denn wirklich wahrscheinlich anzunehmen, dass sich die *condition humaine* so sehr ändert, dass es besser erscheinen könnte (für wen?), kommenden Generationen nicht wenigstens annähernd die gleichen basalen Bedürfnisse und Interessen wie den heutigen zu unterstellen? Auch die im Detail unterschiedlichen Präferenzen der jetzt Lebenden führen ja nicht zu einer Abkehr von universalen Menschenrechten, etwa auf Leben oder körperlich-seelische Unversehrtheit. Schließlich handelt es sich um Rechte auf Grundgüter, welche die Bedingung der Möglichkeit (guten) menschlichen Lebens darstellen (transzendente oder konditionale Güter). Zudem ist die universale Geltung grundlegender Rechte auch heute durchaus mit unterschiedlichen inhaltlichen

45 Steigleder: Zwischen Tagespolitik und Politik (2006), S. 5.

46 Furger: Die Zehn Gebote (1988), S. 28.

Füllungen vereinbar, wie am Begriff des soziokulturellen Existenzminimums deutlich wird. Kann es vielleicht sein, dass es sich bei diesem und anderen Gegenargumenten nur um den Versuch handelt, sich die Ansprüche künftiger Menschen „vom Leibe“ zu halten?

Manche fordern nun, es sei notwendig, ein Bewusstsein der eigenen Rechte zu haben oder Rechte selbst einfordern zu können, um tatsächlich Trägerin oder Träger solcher Rechte zu sein. Dazu ist zu sagen, dass wir dies aus gutem Grund auch bei Lebenden nicht zur Voraussetzung machen. Denn sonst müssten z.B. Menschen im tiefen Koma oder mit schwerster geistiger Behinderung aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen werden. Wie will man (ganz abgesehen von der Inhumanität dieses Ansinnens) angesichts fließender Übergänge und nicht auszuschließender individueller oder medizinisch-technischer Entwicklungen eine Zäsur begründen, die einen Zustand *mit* Rechten von einem *ohne* Rechte scheidet? Auch Neugeborene ließen sich als Gegenargument anführen, auch wenn diese – größtenteils – einmal das geforderte Bewusstseinsniveau haben werden und ihre Ansprüche dann auch äußern können. Aktuell werden aber auch sie der eingeforderten Bedingung nicht gerecht. Und trotzdem spricht ihnen (abgesehen von einigen wenigen, wie etwa Peter Singer) niemand den Status von Rechtssubjekten ab. Man muss deshalb, auch darin ist Steigleder zuzustimmen, unterscheiden zwischen „einen Anspruch erheben“ und „einen Anspruch haben“. Nur letzteres sei für Anspruchsrechte von Belang.⁴⁷

Eine weitere Kritik geht dahin, dass es völlig ausreiche, von der Verantwortung oder von Pflichten der jetzt lebenden Generationen zu sprechen. Dies hätte den Vorteil, nicht die schwierige Konstruktion der Rechte Ungezeugter bemühen zu müssen. Der am 9. November 2006 von über einhundert Abgeordneten aller Bundestagsfraktionen (mit Ausnahme der Linken) vorgeschlagene neue Artikel 20b GG geht mit dem Postulat einer staatlichen Schutzpflicht für die Interessen künftiger Generationen ganz offenbar diesen Weg. Der Vorschlag lautete: „Der Staat hat in seinem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten und die Interessen künftiger Generationen zu schützen.“⁴⁸ Gegen diesen Ansatz bei den Pflichten spricht allerdings, dass die gegenwärtigen Generationen – ohne ein ausdrückliches Junktim mit entsprechenden Rechten der künftigen – einen starken Anreiz haben, die genaue Definition ihrer Pflichten jeweils zu ihren Gunsten und zu Lasten künftiger Generationen auszugestalten, so die Rechtswissenschaftlerin Edith Brown Weiss.⁴⁹ *Rechte* (der kommenden Generationen) bieten nach ihrer Auffassung einen höheren Schutz als *Pflichten* (der jetzt lebenden). Werden die kommenden Menschen Inhaberinnen bzw. Inhaber der universalen Menschenrechte sein, so ist aufgrund des inzwischen erreichten Niveaus der juristischen Ausle-

47 Steigleder: Zwischen Tagespolitik und Politik (2006), S. 4.

48 Ackermann u.a.: Generationengerechtigkeit (2006), S. 3.

49 Vgl. Brown Weiss: Intergenerational Fairness (2002), S. 6.

gungspraxis dieser Rechte eine Umdeutung oder Abschwächung nicht mehr so leicht möglich.

Es sei eine Binsenwahrheit, so Steigleder, dass Menschen, die (noch) nicht existieren, (noch) keine Rechte haben können. Aber in der nahen und fernen Zukunft *werden* Menschen leben, „die Rechte haben werden und zwar die gleichen Rechte wie wir“.⁵⁰ Und diese Zukunft beginnt im jeweils nächsten Augenblick. Gegenwärtig werden global betrachtet alle zwei Sekunden durchschnittlich neun Kinder geboren⁵¹ – und eine noch größere Zahl gezeugt. Hat man diese Menschen vor Augen, so leuchtet unmittelbar ein, dass sich aus den zukünftigen Rechten der Kommenden schon jetzt Ansprüche an alle Handlungsfähigen ergeben. Von ihnen hängt es ab, ob die zukünftig Lebenden über die allen Menschen zustehenden Voraussetzungen für eine handelnde Selbstentfaltung verfügen oder nicht. „Entsprechend erwächst uns aus den Rechten, die zukünftige Menschen haben werden, heute die Pflicht, diese Rechte zu achten und entsprechend zu handeln.“⁵² Den Künftigen komme es zu, dass wir in all unserem Tun und Lassen heute „dem normativen Status, den sie besitzen werden“, Rechnung tragen.⁵³

Die Position des Ethikers Steigleder deckt sich weitgehend mit der des Rechtswissenschaftlers Herwig Unnerstall. Allerdings spricht Letzterer nicht von Rechten zukünftiger Generationen, wohl aber von „zukünftigen Rechten zukünftiger Individuen“.⁵⁴ Aber auch diese Rechte hätten, und darin liegt die Übereinstimmung, „schon normative Konsequenzen in der Gegenwart; denn zukünftige Rechte können durch Handlungen in der Gegenwart verletzt werden“.⁵⁵ Dies mahnte übrigens schon der *Brundtland-Bericht* an, als er feststellte, dass die Folgen der gegenwärtigen Verschwendung die Optionen der kommenden Generationen in rasantem Tempo verringerten. Die Entscheidungen, die wir heute fällen, beeinflussen das Wohlergehen aller Menschen, die nach uns kommen – ebenso wie die Integrität und Stabilität des Planeten, den sie „erben“ werden. In die gleiche Richtung weisen Äußerungen aus der katholischen Kirche Australiens. Die künftigen Generationen dürften nicht beraubt, ihnen dürften nicht Sonderlasten auferlegt werden, denn sie hätten einen Anspruch auf eine faire Verwaltung der Ressourcen der Erde durch die jetzt Lebenden.⁵⁶

Wie aber kann die Generationengerechtigkeit zur Sicherung menschenwürdiger Existenz operationalisiert werden? Eine Antwort darauf gibt Edith Brown Weiss mit ihren drei Prinzipien intergenerationeller Gerechtigkeit:

50 Steigleder: Zwischen Tagespolitik und Politik (2006), S. 3f.

51 Vgl. <http://www.worldometers.info/de/> [29.01.2016].

52 Steigleder: Zwischen Tagespolitik und Politik (2006), S. 4.

53 Ebd.

54 Unnerstall: Rechte zukünftiger Generationen (1999), S. 450.

55 Ebd.

56 Vgl. CEA: Climate Change (o. J.), S. 15.

1. Jede Generation solle die Diversität der natürlichen und kulturellen Ressourcenbasis bewahren, so dass sie die verfügbaren Optionen zukünftiger Generationen nicht ungebührlich beschränke und die Vielfalt vergleichbar wäre mit jener, die vorherige Generationen angetroffen hätten. 2. Jede Generation solle die Qualität der Erde aufrechterhalten, so dass sie in keinem schlechteren Zustand weitergegeben werde als demjenigen, in dem sie übernommen wurde, und sollte ihrerseits auch das Recht auf eine Umweltqualität haben, vergleichbar mit jener, die frühere Generationen genossen hätten. 3. Jede Generation solle ihre Mitglieder mit fairen Rechten des Zugangs zum Erbe der vorhergehenden Generationen ausstatten und diesen Zugang für zukünftige Generationen bewahren.⁵⁷ Die Einhaltung dieser drei Prinzipien könne zukünftige Generationen vor Benachteiligung schützen, ohne dass die Rechte der gegenwärtig Lebenden auf eine Nutzung der Umwelt durch Auflagen zum Schutz zukünftiger Bedürfnisse, die tendenziell unbegrenzt seien, im Übermaß eingeschränkt werden müssten.⁵⁸ Damit das gelingen kann, müssen die Prinzipien allerdings noch in verbindliche, einklagbare Rechte und Pflichten transformiert werden.

4.2 Generationengerechtigkeit vor Gericht

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein ungewöhnlicher Justizfall, von dem der preisgekrönte philippinische Rechtsanwalt Antonio Oposa berichtet.⁵⁹ Am 20. März 1990 klagten 43 Kinder in ihrem Interesse und im Interesse der kommenden Generationen gegen die Regierung der Philippinen, um diese gerichtlich dazu zu veranlassen, zum Schutz des noch verbliebenen tropischen Regenwaldes des Landes alle bereits erteilten Holzeinschlag-Lizenzen zurückzuziehen.

Die Ur- bzw. Primärwälder unseres Planeten sind von größter Bedeutung für das Leben. Sie speichern gewaltige Mengen Kohlenstoff und tragen so zum Klimaschutz bei, sie sind Lebensraum vieler Arten (Biodiversität) und für viele Menschen, sie sind wichtiger „Lieferant“ von Sauerstoff, Lebensmitteln und Rohstoffen, verhindern Bodenerosion, verringern die Auswirkungen von Steinschlag, Muren und Lawinen, regulieren den Wasserhaushalt und schützen vor Überschwemmungen, erhöhen das Angebot an (gut gefiltertem) Grundwasser, gleichen Temperaturschwankungen aus, steigern Luftfeuchtigkeit so-

57 Vgl. Brown Weiss: *Intergenerational Fairness* (2002), S. 1 und 5.

58 Vgl. ebd., S. 5.

59 Oposa: *In Defence of Future Generations* (2002), S. 7. Am 3. August 2009 erhielt Oposa den „Ramon Magsaysay Award“, den sog. Nobelpreis Asiens, „für seinen bahnbrechenden und engagierten Einsatz zur Stärkung der Macht des Rechts zum Schutz und zur Pflege der Umwelt – für die lebenden und die kommenden Generationen“ (Ramon Magsaysay Award Foundation: Oposa, 2009; Übersetzung vom mir; A. L.).

wie Taubildung, filtern Stäube und Schadstoffe aus der Luft und haben eine hohe ästhetische sowie eine Erholungsfunktion. Diese zum größten Teil lebenswichtigen Aufgaben können Wälder aber nur erfüllen, wenn sie geschützt werden.

Der Fall *Oposa et al. versus Fulgencio S. Factoran, Jr.*⁶⁰ et al. gelangte vor den Obersten Gerichtshof,⁶¹ weil ein Gericht niederer Instanz ein Klagerecht der Kinder bestritten hatte. Die Kläger beziehungsweise ihr Anwalt Oposa beriefen sich auf folgenden Artikel der philippinischen Verfassung von 1987: „The State shall protect and advance the right of the people to a balanced and healthful ecology in accord with the rhythm and harmony of nature.“ (Art. 2, Abschn. 16) Im Juli 1993 traf der Supreme Court seine einmütige Entscheidung. Zunächst einmal stellte er fest, dass es durchaus möglich ist, dass die Kinder eine Sammelklage für sich, für andere ihrer Generation wie für die nachrückenden Generationen führen. Sie könnten sich, so der Oberste Gerichtshof, mit Blick auf die kommenden Generationen dazu auf das Konzept intergenerationaler Verantwortung stützen, das einen gerechten Zugang zu den natürlichen Ressourcen sowohl für die gegenwärtigen als auch für die künftigen Generationen vorsieht. Eigentlich, so die obersten Richterinnen und Richter, müsste dieses Grundrecht auf eine im Gleichgewicht befindliche und gesunde Umwelt noch nicht einmal in der Verfassung stehen, da es als von Beginn der Menschheit an existierend betrachtet werden könne. Dass es eigens in die Verfassung aufgenommen worden sei, habe seinen Grund in der berechtigten Sorge, dass, obschon dieses Recht durch die Verfassung selbst garantiert werde, der Tag nicht weit sei, an dem nicht nur für die gegenwärtige, sondern auch für die kommenden Generationen alles verloren sein würde – Generationen, die nichts als verwüstete Erde erben, unfähig, Leben zu erhalten, so das Urteil des Gerichts. Obwohl es bei dieser Entscheidung zugunsten der Kinder „nur“ um deren in Frage stehendes Klagerecht ging, zog das staatliche *Department of Environment and Natural Resources* der Philippinen noch während der Verhandlung vor dem obersten Gerichtshof alle erteilten Konzessionen zum Holzeinschlag in den Urwäldern des Landes zurück. 1992 wurde dann ein Gesetz verabschiedet, das die verbliebenen Urwälder als Teil des nationalen integrierten Schutzgebiete-Systems unter dauerhaften Schutz stellte – „zum Wohl der gegenwärtigen wie der nachrückenden Generationen“.⁶²

Der juristische Sieg der Kinder und ihres Anwaltes unterstreicht, dass es nicht genügt, wie die Kirchen in ihrem Gemeinsamen Wirtschafts- und Sozial-

60 Fulgencio S. Factoran, Jr. war damals Secretary of the Department of Environment and Natural Resources.

61 Antonio Oposa et al. vs. Fulgencio S. Factoran, Jr. et al., G.R. No. 101083, July 30, 1993, 224 SCRA 792. URL: http://www.lawphil.net/judjuris/juri1993/jul1993/gr_101083_1993.html [29.01.2016].

62 Oposa: In Defence of Future Generations (2002), S. 7.

wort von 1997 zutreffend schreiben, „das Handeln an den Bedürfnissen von heute oder einer einzigen Legislaturperiode auszurichten, auch nicht allein an den Bedürfnissen der gegenwärtigen Generation“.⁶³ Vielmehr gilt es, die Forderung von Brown Weiss einzulösen, dass alle wichtigen politischen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf künftige Generationen genau geprüft werden müssen.⁶⁴ Doch wie können die zukünftigen Rechte zukünftiger Individuen – mit Rechtswirkung in der Gegenwart – über einzelne erfreuliche Gerichtsurteile hinaus wirksam geschützt werden? Wie können die Kommenden, die von den Konsequenzen heutiger Entscheidungen, Maßnahmen und Unterlassungen betroffen sein werden, im Sinne der kontributiven Gerechtigkeit zu Beteiligten gemacht werden? Der Konsens der am Diskurs Beteiligten, schreibt Karl-Otto Apel, könne bzw. dürfe „niemals mit dem Konsens aller Betroffenen gleichgesetzt werden [...]“; denn zumindest die Interessen der Kinder und der nächsten Generationen werden ja stets advokatorisch vertreten werden müssen“;⁶⁵ so wie es vor dem Philippinischen Gerichtshof der Fall war.

Es reicht wohl kaum aus, die Repräsentation dieser künftigen Bedürfnisse und Rechte den Parlamenten zu überlassen, zumal die Abgeordneten von keinerlei systemimmanenten Anreizen zur Berücksichtigung langfristiger Interessen getragen werden – ganz im Gegenteil. Politischen Entscheidungen, so die selbstkritische Erkenntnis der 105 Mitglieder des Deutschen Bundestages, die für die (immer noch nicht realisierte) Grundgesetzweiterung votierten,⁶⁶ wohne die Tendenz zur Privilegierung der Gegenwart und zur Vernachlässigung der Zukunft inne: „Bei Verteilungskonflikten [...] haben die nicht repräsentierten künftigen Generationen und die schwach repräsentierte junge Generation das Nachsehen.“⁶⁷ Aus heutigen Entscheidungen resultierende Lasten würden auf morgen verschoben, wie an der Staatsverschuldung sichtbar werde, knappe Ressourcen würden ohne Rücksicht auf ihre spätere Verfügbarkeit verbraucht und Zukunftsinvestitionen in Bildung und Forschung würden zugunsten von konsumtiven Ausgaben vernachlässigt. Durch diese drei folgenreichen Mechanismen würden die kommenden Generationen über Gebühr in ihrer Freiheit wie in ihren Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten beschnitten.⁶⁸ Der Politologe Mohssen Massarrat nennt dies das Nachhaltigkeitsdilemma der Politik:

63 Heimbach-Steins u.a. (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit (1997), Nr. 1.

64 Vgl. Brown Weiss: *Intergenerational Fairness* (2002), S. 6.

65 Apel: *Diskurs und Verantwortung* (1988), S. 272.

66 Im Jahr 2009 wurde lediglich Art. 109 III GG geändert (Einführung der sog. Schuldenbremse). Für den Bund gilt seit 2016 eine Verschuldungsgrenze von 0,35 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts (Ausnahmen sind nur in Notlagen und nur in Verbindung mit verbindlichen Tilgungsplänen möglich). Länder dürfen ab 2020 überhaupt keine Schulden mehr machen.

67 Ackermann u.a.: *Generationengerechtigkeit* (2006), S. 2.

68 Vgl. ebd.

Die politischen Repräsentanten sind der Erfüllung von kurzfristigen Interessen der gegenwärtigen Generationen verpflichtet. Interessenausgleich im Innern erfolgt zwangsläufig durch Externalisierung von Gegenwartskonflikten, entweder (a) nach außen (in den Süden: Raubbau natürlicher Ressourcen, Rüstungs- und Müll-export etc.) oder (b) in die Zukunft (Beeinträchtigung der Biosphäre durch Übernutzung von Umweltressourcen und Lebensräumen und damit Beeinträchtigung von Existenzrechten künftiger Generationen).⁶⁹

Das bestehende System sei nicht nachhaltig, da es außerstande sei, „für Überlebens- und Zukunftsfragen [...] immanente Lösungen zu liefern“.⁷⁰

Es braucht also eine Ergänzung der jeweiligen nationalstaatlichen Verfassungsorgane um sogenannte Zukunftsräte, die die Interessen der nachrückenden Generationen vertreten könnten. In Deutschland müsste dazu eine „Dritte Kammer“ neben Bundestag und Bundesrat eingerichtet werden. Die Struktur und Wahl der demokratisch legitimierten Mitglieder könnte ähnlich wie beim Bundesverfassungsgericht gestaltet werden. Anerkannte NGOs wie Umweltverbände und Kirchen hätten ein Vorschlagsrecht. Die neue Kammer hätte die gleichen Rechte in Zukunftsfragen wie der Bundesrat gegenüber dem Bundestag in Länderangelegenheiten. Beispiele für allerdings noch sehr schwache Zukunftsräte sind das *Gremium für Zukunftsfragen* im Schweizer Kanton Waadt (seit 2003), der *Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung des Deutschen Bundestages* (seit 2004) sowie der von Jakob von Uexküll ins Leben gerufene *Weltzukunftsrat* der *World Future Council Initiative* (seit 2007). Diese Gremien besitzen allerdings weder Initiativ-, Kontroll- oder Einspruchs- noch Sanktionsrechte, die jedoch vonnöten sind, um die Interessen zukünftiger Generationen wirkungsvoll zu vertreten.⁷¹ Dennoch stellen sie einen ersten, wenn auch bescheidenen Schritt zur Verringerung der Zukunftsvergessenheit der Politik und zu einer künftig zu realisierenden echten Inklusion der Nichtbeteiligten dar.

5. Nicht zuletzt

„Doch was sieht man: Freude und Frohsinn, Rindertöten und Schafeschlachten, Fleischessen und Weintrinken, (und ihr sagt:) Lasst uns essen und trinken, denn morgen sind wir tot.“ (Jes 22,13) Im Buch des Propheten Jesaja wird diese Haltung des „Nach mir die Sintflut“ aus guten Gründen scharf kritisiert. Die Lebenden haben kein Recht, die „Gnade der frühen Geburt“ auszunutzen. Der „Primogeniturzufall“, von dem Novalis spricht, darf nicht dazu die-

69 Massarrat: Dritte Kammern (2000), S. 189.

70 Ebd.

71 Vgl. dazu Lienkamp: Klimawandel und Gerechtigkeit (2009), S. 432–438.

nen, sich Vorteile zu Lasten der kommenden Generationen zu verschaffen, zumal sich die Künftigen nicht dagegen wehren können. Ein solches Verhalten, global betrachtet das Standardmodell, ist in höchstem Maße unfair. Betrachtet man den Status quo und zieht in Betracht, dass das *Business-as-usual*-Szenario alles andere als überwunden ist, so braucht es keine hellseherischen Fähigkeiten, um sagen zu können, dass die gegenwärtigen Erwachsenen ihren Kindern und Kindeskindern eine in vielerlei Hinsicht ärmere Welt hinterlassen werden. Zwar werden letztere mehr und ausgefeiltere Technik zur Verfügung, mehr Musik und Literatur zur Auswahl haben, aber sie werden – was viel schwerer wiegt – weniger Arten von Lebewesen, ein weniger freundliches Klima, weniger Land und fruchtbare Böden⁷², weniger genießbares Trinkwasser und endliche Ressourcen und damit vermutlich auch weniger Chancen und Handlungsoptionen vorfinden. Hinzu kommt, dass sich mehr Menschen das weniger Gewordene teilen müssen, wobei offen ist, ob diese Situation zu mehr Kooperation oder zu mehr gewaltförmigen Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen führen wird.⁷³

Dass es ganz anders kommen wird, ist nicht völlig ausgeschlossen. Aber haben wir das Recht, in dieser möglicherweise trügerischen Hoffnung am *Business-as-usual* festzuhalten? Vertröstungen wie „Es wird schon nicht so schlimm werden“ oder gar „Es wird schon irgendwie gut gehen“ sind angesichts der realen Entwicklungen unverantwortliche, ja gefährliche Beschwichtigungen zulasten Dritter, zulasten insbesondere der nachrückenden Generationen. Alle durchdachten Anstrengungen in Richtung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung lohnen die Mühe, wenn auch nur *ein* künftiges Menschenleben dadurch gerettet wird. Auch wenn das Ausmaß des Erfolgs, ja auch wenn der Erfolg selbst ungewiss ist, gilt es deshalb aus Verantwortung für die Künftigen jetzt zu „pflanzen“, damit diese „ernten“ können. Das ist keine Frage des Mitleids oder der Barmherzigkeit, sondern eine Frage der intergenerationellen Gerechtigkeit.

72 Vgl. dazu Hansjürgens u.a.: Art. Boden (2016) (im Druck).

73 Vgl. dazu Schneckener u.a. (Hg.): Wettstreit um Ressourcen (2014).

Literaturverzeichnis

- Ackermann, Jens/Andreae, Kerstin/Arndt-Brauer, Ingrid u.a.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur Verankerung der Generationengerechtigkeit (Generationengerechtigkeitsgesetz), hg. v. Deutschen Bundestag (Drucksache 16/3399), 2006. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/033/1603399.pdf> [29.01.2016].
- Apel, Karl-Otto: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral, Frankfurt am Main 1988.
- Brown Weiss, Edith: Intergenerational Fairness and Rights of Future Generations, in: *Generational Justice* 2 (2002) 3, S. 1 und 5–6.
- Brumlik, Micha: Gerechtigkeit zwischen den Generationen, Frankfurt am Main 1997.
- BUND/Misereor (Hg.): Zukunftsfähiges Deutschland. Ein Beitrag zu einer global nachhaltigen Entwicklung. Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie, Basel/Boston/Berlin 1996.
- Bundesminister des Innern/Bundesminister der Justiz (Hg.): Bericht der Sachverständigenkommission Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge, Bonn 1983.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): Agenda 21. Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente, Bonn 1997.
- Carlowitz, Hannß Carl von: *Sylvicultura oeconomica*. Hausswirthliche Nachricht und Naturmäßige Anweisung zur Wilden Baum-Zucht, Leipzig 1713.
- Catholic Earthcare Australia (CEA): Position paper „Climate Change. Our Responsibility to Sustain God’s Earth“. Endorsed by the Bishop’s Committee for Justice, Development, Ecology and Peace, North Sydney 2005. URL: <http://catholicearthcare.org.au/project/climate-change-responsibility-sustain-gods-earth/> [29.01.2016].
- Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Der Klimawandel. Brennpunkt globaler, intergenerationaler und ökologischer Gerechtigkeit. Ein Expertentext zur Herausforderung des globalen Klimawandels, hg. v. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Kommission Weltkirche, Bd. 29), 2. Auflage, Bonn 2007.
- Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen: Handeln für die Zukunft der Schöpfung, hg. v. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Erklärungen der Kommissionen, Bd. 19), Bonn 1998.

- Fontane, Theodor: Herr von Ribbeck auf Ribbeck im Havelland, 1889. URL: <http://www.vonribbeck.de/gedicht-herr-von-ribbeck-auf-ribbeck-im-havelland/>.
- Furger, Franz: Die Zehn Gebote, 2. Auflage, Fribourg/Konstanz 1988.
- Grober, Ulrich: Die Entdeckung der Nachhaltigkeit, Kulturgeschichte eines Begriffs, München 2010.
- Hansjürgens, Bernd/Lienkamp, Andreas/Möckel, Stefan: Art. Boden, in: Görres-Gesellschaft (Hg.): Staatslexikon, Bd. 1, 8. Auflage, Freiburg 2016 (im Druck).
- Heimbach-Steins, Marianne/Lienkamp, Andreas (Hg.): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, München 1997.
- Heimbach-Steins, Marianne/Lienkamp, Andreas: Die Enzyklika „Laudato si“ von Papst Franziskus. Auch ein Beitrag zur Problematik des Klimawandels und zur Ethik der Energiewende, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 56 (2015), S. 155–179.
- Hengsbach, Friedhelm: Eine amerikanische Herausforderung, in: Gegen Unmenschlichkeit in der Wirtschaft. Der Hirtenbrief der katholischen Bischöfe der USA „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“, Freiburg/Basel/Wien 1987, S. 201–318.
- Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, in: Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hg.): Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente, Bonn 1992, S. 39–43.
- Fontaine, Jean de la: Lafontaines Fabeln, hg. v. Lindau, Paul, Berlin 1913. URL: <http://gutenberg.spiegel.de/buch/lafontaines-fabeln-8478/215> [29.01.2016].
- Lange, Sigrun: Leben in Vielfalt. UNESCO-Biosphärenreservate als Modellregionen für ein Miteinander von Mensch und Natur. Der österreichische Beitrag zum UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“, Wien 2005.
- Lienkamp, Andreas: Klimawandel und Gerechtigkeit. Eine Ethik der Nachhaltigkeit in christlicher Perspektive, Paderborn/München/Wien u.a. 2009.
- Lienkamp, Andreas: Intergenerationelle Gerechtigkeit als zentrales Element nachhaltiger Entwicklung, in: Nachhaltig predigen 2011/2012 (2011). URL: http://www.nachhaltig-predigen.de/20112012/2011_12_30_DrLienkamp.html [29.01.2016].

- Lienkamp, Andreas: Die wachsende Konkurrenz um die Güter der Erde. Ressourcenkonflikte aus schöpfungstheologischer und christlich-ethischer Sicht, in: *Amosinternational – Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik* 8 (2014) 1, S. 3–11.
- Massarrat, Mohssen: Dritte Kammern. Weniger Staat – mehr Zivilgesellschaft. Ein Schritt zur nachhaltigen Demokratie, in: *Universitas* 55 (2000) 2, S. 185–197.
- Meadows, Donella H./Meadows, Dennis L./Randers, Jørgen/Behrens Ill., William W.: *The Limits to Growth. A report for the Club of Rome's Project on the Predicament of Mankind*, New York 1972.
- Novalis: *Blüthenstaub* [1798], in: *Schriften. Die Werke Friedrich von Hardenbergs*, hg. v. Kluckhohn, Paul/Samuel, Richard, Bd. 2, Stuttgart 1965, S. 413–464.
- Oposa, Antonio: In Defence of Future Generations. Antonio Oposa sued the Philippine Government on behalf of future generations – and won, in: *Generational Justice* 3 (2002), S. 7.
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO): *Erklärung über die Verantwortung der heutigen Generation gegenüber den künftigen Generationen*, Paris 1997. URL: <http://www.unesco.de/446.html> [29.01.2016].
- Papst Franziskus: *Enzyklika Laudato si'* über die Sorge für das gemeinsame Haus (24.05.2015), hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Bd. 202), Bonn 2015.
- Ramon Magsaysay Award Foundation: Oposa, Antonio Jr., o.O. 2009. URL: <http://www.rmaf.org.ph/newrmaf/main/awardees/awardee/profile/51> [29.01.2016].
- Robinson, Mary: Issue Human Rights, in: *Climate Group (Hg.): NorthSouthEastWest. A 360° view of climate change*, Edenbridge 2005, S. 64–65.
- Schneckener, Ulrich/Lienkamp, Andreas/Klagge, Britta/Scheliha, Arnulf von (Hg.): *Wettstreit um Ressourcen. Konflikte um Klima, Wasser und Boden*, München 2014.
- Steigleder, Klaus: *Zwischen Tagespolitik und Politik für zukünftige Generationen*, o.O. 2006. URL: http://www.ruhr-uni-bochum.de/philosophy/mam/ethik/content/steigleder-future_generations.pdf [29.01.2016].
- Unnerstall, Herwig: *Rechte zukünftiger Generationen (Epistemata: Würzburger wissenschaftliche Schriften. Reihe Philosophie, Bd. 247)*, Würzburg 1999.

Veith, Werner: *Intergenerationelle Gerechtigkeit*, Stuttgart 2006.

Vogel, Bernhard (Hg.): *Im Zentrum: Menschenwürde. Politisches Handeln aus christlicher Verantwortung – Christliche Ethik als Orientierungshilfe*, 3. Auflage, Berlin 2006.

World Commission on Environment and Development (WCED) (Hg.): *Report of the World Commission on Environment and Development. Our Common Future (A/42/427)*, Ottawa 1987. URL: http://www.bne-portal.de/fileadmin/unesco/de/Downloads/Hintergrundmaterial_international/Brundtlandbericht.File.pdf?linklisted=2812 [21.01.2016].

World Commission on Environment and Development Experts Group on Environmental Law (WCED Experts Group on Environmental Law): *Summary of Proposed Legal Principles for Environmental Protection and Sustainable Development*, in: *Report of the World Commission on Environment and Development. Our Common Future (A/42/427)*, Ottawa 1987, Anhang 1. URL: http://www.bne-portal.de/fileadmin/unesco/de/Downloads/Hintergrundmaterial_international/Brundtlandbericht.File.pdf?linklisted=2812 [29.01.2016].